



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0158/2011		Datum:	15.03.2011
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20	
Gremienweg:				
08.04.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
29.03.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2010 nach 2011; Kernhaushalt und Vermögensplan Eigenbetriebe			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und auf der Grundlage von § 17 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die in den Anlagen 1 bis 3.4 aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Auszahlungs- bzw. Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2010 in das folgende Haushaltsjahr 2011 zu übertragen und ermächtigt die Verwaltung, etwaige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2010 eigenständig vorzunehmen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eigenbetriebe haben nach § 15 EigAnVO Wirtschaftspläne zu erstellen, die Grundlagen für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind. Nach § 13 EigAnVO ist das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde identisch.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Wirtschaftsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen der Haushaltsplans und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO für den Kernhaushalt und in § 17 Abs. 4 EigAnVO für den Bereich der Eigenbetriebe geregelte Übertragbarkeit (vormalig in der Kameralistik: Bildung von Haushaltsausgaberesten) stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlussstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es dafür ein sachliches und betragliches Bedürfnis gibt.

Investitionshaushalt

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO kraft Gesetzes übertragbar.

Neue Projekte dürfen grundsätzlich im Haushaltsvollzug erst begonnen werden, wenn u. a. die Gesamtgenehmigung der Investitionskredite und die Genehmigung der über Kredite zu finanzierenden Verpflichtungsermächtigungen vorliegen. Wegen der späten Rechtskraft der Haushaltssatzung 2010 verzögerten sich daher in vielen Fällen die Ausschreibungen der Projekte und deren Bauabwicklung ganz oder teilweise in die zweite Jahreshälfte 2010 bzw. in das Jahr 2011. Wegen verspäteten Maßnahmenbeginns konnten die veranschlagten Haushaltsmittel 2010 nicht mehr im geplanten Umfang in Anspruch genommen bzw. abgerechnet werden, weil sich entsprechend der Bauverzögerungen auch die Kassenwirksamkeit der Auszahlungen in das folgende Jahr 2011 verlagerte.

Folglich sind zwingend erhebliche Haushaltsermächtigungen des Investitionshaushalts 2010 in das folgende Haushaltsjahr 2011 zu übertragen, um anfallende Rechnungen begleichen zu können.

Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der beigefügten Übertragungsliste zum Investitionshaushalt (**Anlage 1**), die aktivierten Eigenleistungen (überwiegend Ingenieurleistungen der eigenen Bauverwaltung) in den einzelnen Projekten noch nicht vollständig im „Ist“ verbucht worden sind.

Die Verwaltung soll daher ermächtigt werden, insoweit notwendige Berichtigungen nach erfolgtem Jahresabschluss 2010 eigenständig vorzunehmen. Eine aktualisierte Auflistung wird dann wie im vergangenen Jahr nachfolgend im Haupt- und Finanzausschuss als Unterrichtungsvorlage unterbreitet.

Konsumtiver Haushalt:

Für den konsumtiven Haushalt wurde im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind. Hiervon wurden abweichend bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks allerdings zur Übertragung zugelassen:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen / Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandsetzungsmaßnahmen (Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden) sind übertragbar.

Aufgrund des späten Inkrafttretens des Haushalts konnten nicht mehr alle veranschlagten Haushaltsmittel im geplanten Umfang in Anspruch genommen werden. Die zu übertragenden Mittel werden für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen im Haushaltsjahr 2011 dringend benötigt und werden in der **Anlage 2** dargestellt.

Vermögenspläne der Eigenbetriebe:

Die notwendigen Übertragungen von Ermächtigungen des Jahres 2010 in das nachfolgende Wirtschaftsjahr 2011 ergeben sich aus den **Anlagen 3.1-3.4**.

Nach § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO hat der Stadtrat durch Beschlussfassung über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu entscheiden. Diese Regelung gilt in analoger Anwendung auch für die zu übertragenden Ansätze in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe.

Mit der Beschlussfassung wird die Verwaltung auf der Grundlage der zu übertragenden noch verfügbaren Haushaltsermächtigungen 2010 insoweit ermächtigt, Mehrauszahlungen zu leisten, die nicht im Haushaltsplan 2011 veranschlagt sind.

Anlage/n:

- Anlage 1:** Liste Auszahlungsermächtigungen Investitionshaushalt 2010
- Anlage 2:** Liste Aufwands- u. Auszahlungsermächtigungen konsumtiver Haushalt 2010
- Anlage 3.1-3.4:** Listen Eigenbetriebe: Auszahlungsermächtigungen Vermögenspläne 2010